

REGLEMENT UEBER  
AUSBILDUNGSBEITRÄGE  
(STIPENDIENREGLEMENT)

vom 25. Juni 1987

---

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Biberist, gestützt auf das Gesetz über Ausbildungsbeiträge (Stipendiengesetz) vom 30. Juni 1985 und der dazugehörenden Vollzugsverordnung vom 2. Juli 1985

b e s c h l i e s s t

§1

Die Einwohnergemeinde Biberist gewährt zur Förderung der wissenschaftlichen und beruflichen Ausbildung und Weiterbildung zusätzliche Beiträge zu den Stipendien nach dem Gesetz über Ausbildungsbeiträge (Stipendiengesetz) vom 30. Juni 1985.

Grundsatz

§2

Für den Bezug von Stipendien sind berechtigt:

Voraussetzungen  
zum Bezug von  
Stipendien

1. Gesuchsteller, die vom Kanton ein Stipendium beziehen, können Anspruch auf zusätzliche Beiträge der Gemeinde erheben, wenn diese dazu dienen, einen Härtefall zu mildern (§ 14 der Vollzugsverordnung zum Stipendiengesetz).
2. Gesuchsteller für Ausbildungsarten, für die der Kanton keine Stipendien gewährt:
  - private Schulen und Institute
  - Umschulungen, Kurse, Praktika
  - Zweitausbildung auf gleicher Stufe
  - Beginn einer Ausbildung nach vollendetem 30. Altersjahr
  - Stipendien unter 600 Franken

Voraussetzung für die Gewährung der Gemeindebeiträge ist, dass die finanziellen Verhältnisse des Bewerbers, seines Ehegatten oder seiner Eltern zur Deckung seiner Ausbildungs- und Lebensunterhaltungskosten nicht ausreichen.

### § 3

Die von der Einwohnergemeinde ausgerichteten Beiträge sind Zuwendungen, die zinsfrei und nicht zurückzuzahlen sind. Der Bedachte kann aus freiem Willen eine Rückerstattung leisten, wenn er später dazu in der Lage ist. Solche Rückzahlungen fließen als private Zuwendungen in den Stipendienfonds.

Zins und  
Rückzahlung der  
Stipendien

### § 4

Stipendien werden an Schweizerbürger ausgerichtet, die mindestens seit drei Jahren in Biberist wohnhaft sind.

Voraussetzungen

Ausländer erhalten die gleichen Gemeindebeiträge, sofern sie seit mindestens fünf Jahren in der Schweiz und drei Jahren in Biberist wohnhaft sind.

Bei Studienaufenthalten im Ausland werden keine Stipendien ausgerichtet.

### § 5

Die Höhe der Stipendien beträgt pro Jahr höchstens 30 Prozent des zugesprochenen staatlichen Stipendiums, mindestens aber 200 Franken.

Höhe der  
Stipendien

### § 6

Gesuche um Gewährungen von Stipendien sind beim Ammannamt schriftlich einzureichen. Bewerber, Eltern oder die gesetzlichen Vertreter sind zu vollständiger und wahrheitsgetreuer Auskunft

Gesuche

über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Familie, der Ausbildungskosten usw. verpflichtet. Gesuche, die unwahre Angaben enthalten oder unvollständig sind, werden abgewiesen. Mit dem Gesuch ist das Ammannamt zu ermächtigen, bei der Steuerverwaltung die letzte rechtskräftige Steuereinschätzung des Bewerbers, seiner Eltern und gegebenenfalls seines Ehegatten zu erheben. Diese Information dient ausschliesslich zur Beurteilung der Höhe des Stipendiums.

Dem Gesuch ist zudem eine Kopie des Entscheides des Kantons beizulegen.

Ueber die Gesuche entscheidet die Gemeinderatskommission.

### § 7

Die Bestimmung des Stipendiengesetzes und der dazugehörenden Vollzugsverordnung bilden ergänzendes Recht und sind sinngemäss anwendbar.

Ergänzendes  
Recht

### § 8

Zur Finanzierung der Aufwendungen aus diesem Reglement ist jeweils ein entsprechender Betrag in den Voranschlag aufzunehmen

Finanzierung

### § 9

Gegen die Entscheide der Gemeinderatskommission kann innert 10 Tagen seit Eröffnung beim Gemeinderat Beschwerde geführt werden.

Beschwerderecht

### § 10

Dieses Reglement tritt rückwirkend auf 1. Januar 1987 in Kraft. Mit der Inkrafttreten wird das „Reglement über die Gewährung von Stipendien zur Förderung der wissenschaftlichen und beruflichen

Inkrafttreten

Ausbildung oder Weiterbildung (Stipendienreglement)“ vom  
27. November 1970 aufgehoben.

Biberist, 25. Juni 1987

Im Namen der Gemeindeversammlung  
Der Ammann: Alois Zuber  
Der Gemeindeschreiber: Max Isch